



EINGEGANGEN
16. Nov. 2018
Gemeindeamt
5093 Weißbach



Kundmachung

Gemäß § 23 Abs. 1 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. II Nr. 340/1998 i.d.g.F., werden die Wählerlisten für die vom 28. Jänner bis 8. Februar 2019 stattfindende Arbeiterkammerwahl vom 3. bis 8. Dezember 2018 bei den nachstehend angeführten Aufgabelstellen zur Einsichtnahme aufgelegt:

Aufgabelstellen zur Einsichtnahme in die Wählerlisten

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr, Fr und Sa von 8 bis 12 Uhr:

Magistrat Salzburg
Schloss Mirabell, 5020 Salzburg

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg

Bezirkshauptmannschaft Hallein
Schwarzstraße 14, 5400 Hallein

Bezirkshauptmannschaft St. Johann
Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Stadtplatz 1, 5700 Zell am See

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg

Mo bis Fr von 8 bis 16 Uhr und Sa von 8 bis 12 Uhr:

Arbeiterkammer Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

AK-Bezirksstelle im Tennengau
Bahnhofstraße, 10, 5400 Hallein

AK-Bezirksstelle im Pongau
Gasteiner Straße 29, 5500 Bischofshofen

AK-Bezirksstelle im Pinzgau
Ebenbergstraße 1, 5700 Zell am See

AK-Bezirksstelle im Lungau
Regierungsrat-Haas-Platz 4, 5580 Tamsweg

Gemeindeamt Weißbach bei Lofner
 Angeschlagen an der Amtstafel
 Aufgelegen im Gemeindeamt
Vor: 16.11.2018
Bis: _____
Bestätigung: _____

Jede und jeder Wahlberechtigte (Stichtag 8.10.2018) ist entweder in der Wählerliste für einen Betriebswahlsprengel oder in der Wählerliste des Allgemeinen Sprengels verzeichnet.

Während der Einsichtsfrist, 3. bis einschließlich 8. Dezember 2018, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur noch aufgrund einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind offenbare Unrichtigkeiten sowie Formgebrehen, wie z.B. Schreibfehler.

Für die Einbringung des Einspruchs sind Formblätter in allen Aufgabelstellen und im Wahlbüro der Arbeiterkammer Salzburg aufgelegt, die von den Einspruchswerberinnen bzw. Einspruchswerbern auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben sind.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hiervon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruchs zu verständigigen. Einwendungen von Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission einlangen.

Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung der oder des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl die Einspruchswerberin bzw. der Einspruchswerber als auch die bzw. den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Sitz der Hauptwahlkommission ist:

Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg

Die für die Einbringung von Einsprüchen vorgesehenen Formblätter sind ab 3. Dezember 2018 in allen Aufgabelstellen und im Wahlbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, erhältlich.

Vom 3. Dezember 2018 bis 25. Jänner 2019 ist auch ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels möglich.

Salzburg, November 2018

Die Hauptwahlkommission